



Rede
von
Dr. Norbert Walter-Borjans
Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

**936. Sitzung des Bundesrates
am 25. September 2015**

TOP 23

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Erbchaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

- es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

das Bundesverfassungsgericht hat uns mit seiner Entscheidung vom Dezember 2014 fraglos mit der Quadratur des Kreises beauftragt.

Die Länder - jedenfalls ihre überwältigende Mehrheit - wollten das auch so, denn die große Mehrheit der Länder hält die Besteuerung großer Erbschaften für geboten. Ohne Zweifel auch, weil das Aufkommen den Länderhaushalten zufließt und ein wichtiger Baustein für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben ist. Vor allem aber, weil die Erbschaftsteuer ein Gebot der Gerechtigkeit und der Wahrung des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft ist.

Wer Millionen erbt, hat andere, bessere Chancen als die, die ohne Mitgift ins Leben starten. Und der Zusammenhalt in einem Gemeinwesen ist besonders da gefährdet, wo Arm und Reich immer weiter Auseinanderdriften. Das ist übrigens nicht nur eine soziale Kategorie, sondern auch eine Frage der Standortattraktivität.

Wer sich den Ungleichheitsreport der OECD durchliest, stellt fest: Arm und Reich sind in Deutschland dabei, auf Besorgnis erregende Weise auseinanderzudriften.

Die Erbschaftsteuer soll und muss ein wirkungsvoller Beitrag sein, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Zugleich darf sie aber nicht eine andere Stütze unserer Stabilität gefährden: den Eigentümer geführten Mittelstand, vor allem seine Innovationskraft und damit Millionen von Arbeitsplätzen. Ich kenne niemanden, der das aufs Spiel setzen will.

Deshalb muss ein Erbschaftsteuergesetz, das beides im Blick behält - gerechte Beteiligung millionenschwerer Erbschaften an der Finanzierung von Chancen für alle einerseits und Sicherung der Beschäftigung in und der Entwicklung von Familien

geführten innovativen Unternehmen andererseits- Ausnahmen bei der Besteuerung zulassen.

Aber diese Ausnahmen dürfen nicht zur Regel werden. Genau das hat uns das Bundesverfassungsgericht mit auf den Weg gegeben.

Wer meint, bei der Quadratur des Kreises einfach den Kreis weglassen zu können, macht es sich zu leicht - und macht es falsch.

Der Bundesfinanzminister - das erwähne ich an dieser Stelle ausdrücklich - hat es sich nicht leicht gemacht. Der Entwurf seiner Erbschaftsteuernovelle ist kein Geniestreich. Er ist durchaus optimierungsfähig. Aber das schmälert die grundsätzliche Bewertung nicht.

Der Bundesfinanzminister steht aber offenbar wie so oft in Fragen der Schließung von offenen Flanken des Steuersystems unter dem enormen Druck, aus verfassungswidrigen Ausnahmeregelungen noch verfassungswidrigere Ausnahmeregelungen zu machen. Diesen Bestrebungen darf der Bundesrat nicht die Hand reichen. Wer so tut, als ob jeder Euro Erbschaftsteuer den Tod eines Unternehmens bedeuten würde, versucht, Positionen mit Panikmache durchzusetzen. So etwas geht in aller Regel schief.

Aus vielen Gesprächen mit Familienunternehmern weiß ich: Es sind ganz überwiegend gar nicht die Unternehmensinhaber selber, die die Erwartung haben, vollständig steuerbefreit zu bleiben - den Wunsch haben Sie selbstverständlich, aber sie zeigen auch Verständnis für die andere Seite der Debatte.

Die aufgewühlte Stimmung kommt vielmehr von einer gut organisierten Lobby, die sich bei den Familienunternehmen Meriten und vielleicht auch mehr verdienen will. Das tut dem Bild des wohlhabenden Privatunternehmers nicht gut.

Würde die Politik dem folgen, wäre das Ende einer gerechten Besteuerung von Millionenerbschaften in Sicht. Das mögen manche wollen. Wir nicht.

Wir wollen aber unnötige Erschwernisse und Unsicherheiten für die Unternehmen und ihre Beschäftigten aus dem Weg räumen. Aber wir wollen eine generelle Besteuerung großer Erbschaften mit beschäftigungs- und entwicklungssichernden Ausnahmen.

Dazu ist im Zusammenhang mit dem Entwurf der Bundesregierung noch einiges zu verbessern. Ich nenne. Nur das Beispiel des Hauptzwecks von Unternehmensvermögen, der unnötigerweise an die Stelle des bisherigen Verwaltungsvermögenskatalogs treten soll. Ich halte auch die Festlegung eines Evaluierungstermins für notwendig. Aber eine Regelung, die so gut wie alle Unternehmenserbschaften zur Ausnahme machen würde, hätte weder Bestand vor den Verfassungsrichtern noch entspräche sie dem Ziel der Besteuerung großer Erbschaften.

Die Quadratur des Kreises kann gelingen. Die Voten zu den einzelnen Ziffern des uns vorliegenden Antrags zeigen den Weg dorthin auf.

Vielen Dank!